

08.03.2016

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 16.03.2016

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

Gesetzentwurf zur Angleichung der Regelaltersgrenze von Ministern an Beamte zu Drucksache 18/2621

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzesentwurf wird in der folgenden Fassung beschlossen:

„Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2012 (GVBl. S. 702), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "das 62. Lebensjahr vollendet" durch die Angabe "die für Beamte des Landes geltende Regelaltersgrenze erreicht" ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe "das 62. Lebensjahr vollendet" durch die Angabe "die für Beamte des Landes geltende Regelaltersgrenze erreicht" ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe "das 62. Lebensjahr vollendet" durch die Angabe "die für Beamte des Landes geltende Regelaltersgrenze erreicht" ersetzt.
 - e) Es wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Auf Antrag kann Ruhegehalt ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Das Ruhegehalt vermindert sich in diesem Fall um 0,3 vom Hundert für jeden Monat, um den es vor Erreichen der für Beamte des Landes geltenden Regelaltersgrenze in Anspruch genommen wird.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 16a Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 11 Abs. 1, 4 und 5 gilt mit der Maßgabe, dass bei ehemaligen Ministern, die vor den in der folgenden Tabelle genannten Daten geboren wurden und vor dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) letztmalig zum Minister ernannt wurden, an Stelle der für Beamte des Landes geltenden Regelaltersgrenze die Vollendung des sich aus der Tabelle ergebenden Lebensjahres tritt:

Geboren vor	Altersgrenze
01.08.1959	57
01.08.1961	59
01.08.1963	62
01.08.1965	65““

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung der Regelaltersgrenze von Ministern auf die Altersgrenzen der Landesbeamten ist in der Sachverständigenanhörung begrüßt worden. Im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf sollen mit diesem Änderungsantrag jedoch die Nrn. 1 e) und 1 f) neu in den Gesetzentwurf aufgenommen werden:

Mit der Aufnahme der Regelung in Nr. 1 e) wird der von mehreren Anzuhörenden angeregten Eröffnung einer Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme des Ruhegehaltes mit Abschlägen entsprechend der beamtenrechtlichen Regelungen Rechnung getragen. Der Abschlag von 0,3% pro vorzeitigem Ruhestandsmonat entspricht dem für Beamte geltenden Abschlag von 3,6% pro vorzeitigem Ruhestandsjahr. Die Abschlagsberechnung wird monatsweise durchgeführt, um den ehemaligen Ministerinnen und Ministern eine größtmögliche Flexibilität zu gewährleisten.

Der neue Nr. 1 f) ist eine Folgeänderung.

Darüber hinaus wird die fehlerhafte Nummerierung im Ausgangsentwurf angepasst (Nr. 2 neu).

Dr. Breyer